



Leitfaden: Nachteilsausgleich (NTA) in der Schule

Der Leitfaden wurde am 9.2.2015 erstellt und am 26.2.2016 vom Schulpsychologischen Dienst überarbeitet

Vorbemerkung:

Grundlage zu diesem Leitfaden bilden die „Vollzugsrichtlinien über den Nachteilsausgleich in der Volksschule“ vom 21. August 2014.

Warum braucht es einen Nachteilsausgleich?

Artikel 8 der Bundesverfassung und das Behindertengleichstellungsgesetz (Artikel 1 Satz 2) schreiben vor, dass Bund und Kantone Massnahmen ergreifen müssen um Benachteiligungen, welche durch Behinderungen/Beeinträchtigungen entstehen, zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen.

Jede Schule (auch Privatschule) ist verpflichtet, einer Schülerin oder einem Schüler Massnahmen des Nachteilsausgleichs zu gewähren, wenn die hierfür erforderlichen Bedingungen erfüllt sind.

Definition von Nachteilsausgleich (Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik SZH):

„Der Nachteilsausgleich betrifft die Korrektur einer unausgeglichene Situation, um einer Diskriminierung aufgrund einer Behinderung/Funktionsbeeinträchtigung vorzubeugen.“

Konkret: Die betreffende Person hat das Potential die gesteckten Ziele zu erreichen. Sie ist jedoch bezüglich ihrer Leistungsfähigkeit partiell beeinträchtigt – und der daraus resultierende Nachteil soll ausgeglichen werden.

Im schulischen Kontext bedeutet dies folgendes:

Bei der Frage nach Art und Umfang des NTA muss geprüft werden, welche Anpassungen notwendig sind, damit ein Mensch mit einer Behinderung/Funktionsbeeinträchtigung die gleichen Chancen hat, dieselbe Prüfung wie die anderen SuS zu bestehen, wie wenn seine Behinderung/Funktionsbeeinträchtigung nicht vorhanden wäre.

Für den Schulbereich bedeutet dies: KEINE Abweichung vom Lehrplan in Form von ILZ

Wo kommt der Nachteilsausgleich zur Anwendung?

Obengenannte Richtlinien beschränken sich auf NTA-Massnahmen im Zusammenhang mit **benoteten, selektionsrelevanten Leistungsnachweisen** (z.B. Prüfungen, Lernkontrollen, Examen). Aus diesem Grund werden NTA-Massnahmen in erster Linie ab der vierten Primarklasse zum Tragen kommen.

Massnahmen im Zusammenhang mit der alltäglichen Unterrichtsgestaltung erfolgen durch integrative Förderung (IF) und liegen im Ermessen der zuständigen Lehrpersonen und SHP – solche Massnahmen sind keine NTA-Massnahmen im Sinne der obengenannten Definition.

Wer hat Anrecht auf NTA?

Kinder und Jugendliche mit einer diagnostizierten:

- Sinnes-, Sprach- und Körperbehinderung
- Teilleistungsstörung (LRS / Dyskalkulie)
- Aufmerksamkeitsdefizitstörung mit und ohne Hyperaktivität
- Autismus-Spektrum-Störungen (grundsätzlich ohne geistige Behinderung)

Kernelemente des NTA:

- Es muss eine Behinderung/Funktionsbeeinträchtigung vorliegen. Die Diagnose wird durch den SPD gestellt. Gutachten Dritter werden durch den SPD überprüft.
- Der diagnostizierte Nachteil soll durch eine **individuell** festgelegte Massnahme ausgeglichen werden.
- Es erfolgt keine Reduktion der Lernziele (ILZ) – es handelt sich um technische oder organisatorische Massnahmen bei der Durchführung von Leistungsnachweisen.
- Dispensationen sind keine Form von NTA
- NTA wird nicht im Zeugnis vermerkt.
- Das Prinzip der Verhältnismässigkeit bzgl. Aufwand/Kosten soll gewahrt werden.
- Die Massnahmen des NTA müssen von allen Beteiligten getroffen und mitgetragen werden.
- Ein NTA bedeutet grundsätzlich eine Ungleichbehandlung und muss daher gut begründet sein.
- Eine klar verständliche und präzise Ausformulierung des NTA führt zu einer höheren Akzeptanz bei den anderen MitschülerInnen und deren Familien.
- Grundsätzlich gehören die Organisation und die Durchführung von NTA-Massnahmen zum beruflichen Alltag der Lehrpersonen.
- Die Finanzierung der NTA-Massnahmen ist Sache der zuständigen Schule, müssen aber zumutbar und verhältnismässig sein.
- Ein NTA ist weder eine Therapie noch ein Förderangebot – die Behinderung/Funktionsbeeinträchtigung kann durch einen NTA weder verringert noch beseitigt werden.

Vorgehen bei NTA und Zusammenarbeit mit dem SPD:

1. Ausgangspunkt ist in der Regel die Diagnose einer der genannten Behinderungen/Funktionsbeeinträchtigungen oder die Vermutung, dass eine solche vorliegen könnte. Beispiel: Ein Kind/Jugendlicher zeigt unklare Lernschwierigkeiten und schreibt ungenügende Noten, obwohl grundsätzlich der Eindruck besteht, dass das Kind/der Jugendliche von den intellektuellen Fähigkeiten her die Ziele des Lehrplans erreichen müsste und die bisherigen Massnahmen im IF-Bereich keine Wirkung gezeigt haben.

Wichtig: Das Vorhandensein einer solchen Diagnose macht einen NTA nicht zwingend notwendig. Konkret heisst das, dass nicht jedes Kind/jeder Jugendliche mit einer diagnostizierten ADHS per se einen NTA benötigt, entscheidend ist die Frage der Notwendigkeit und Schweregrad,
2. Im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten erfolgt eine Anmeldung beim SPD, welcher ab diesem Zeitpunkt die Fallführung übernimmt. Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind auch selber beim SPD anmelden.
3. SPD führt die notwendigen Abklärungen vor.
4. SPD organisiert ein Auswertungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten und der Schule.
 - 4a) Es besteht keine Behinderung/Funktionsbeeinträchtigung und somit kein Anspruch auf einen NTA. Bei Bedarf kann der SPD für weitere Beratungen beigezogen werden.

- 4b) Es besteht eine Behinderung/Funktionsbeeinträchtigung. Nicht bei jeder Behinderung/Funktionsbeeinträchtigung braucht es zwingend einen NTA. Falls solche Massnahmen aber als notwendig erachtet werden → Punkt 5

5. Der SPD hält mit dem Formular „Bericht Nachteilsausgleich“ fest, dass die Schülerin/der Schüler einen Anspruch auf NTA-Massnahmen hat.

Die Massnahmen des NTA werden gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten und der Schule besprochen und durch die Schule schriftlich festgehalten (Formular „Vereinbarung NTA“). Dieses Formular wird nicht durch den SPD unterschrieben. Die Schulleitung entscheidet über diesen Antrag zur Gewährung von NTA.

- 5a) Negativer Entscheid: die Schulleitung begründet ihre Ablehnung und der Antrag wird erneut diskutiert und ggf. modifiziert.
- 5b) Positiver Entscheid: SPD gibt die Fallführung an die Schule ab, diese ist für eine regelmässige Überprüfung der NTA-Massnahmen hinsichtlich Bedarf und Notwendigkeit zuständig. Bei Bedarf kann der SPD wieder beigezogen werden.

Spezialfall: Diagnose einer Behinderung/Funktionsbeeinträchtigung wurde zu einem früheren Zeitpunkt gestellt

In diesem Fall veranlassen die Erziehungsberechtigten – in der Regel in Absprache mit der Lehrperson - eine Anmeldung beim SPD, um den Anspruch auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs zu überprüfen.

Die Überprüfung des Anspruches erfolgt durch den SPD (in den meisten Fällen wird ein kurzes Gespräch zwischen Erziehungsberechtigten, Schule und SPD ausreichen).

Wird ein Anspruch auf NTA-Massnahmen durch den SPD festgestellt, gilt in der Folge dasselbe Vorgehen wie unter Punkt 5)

Bei der Festlegung der Massnahmen des NTA kann folgendes Vier-Stufen-Programm (nach Peter Lienhard) hilfreich sein.

- 1. Was ist der Kern der geforderten Leistung? Was genau soll mit der Prüfung getestet werden?**
Beispiele: Diktat (Rechtschreibung), Biologie (biologisches Fachwissen, nicht aber Rechtschreibung, Blitzer Kopfrechnen (Kopfrechnen), Mathiprüfung Textrechnungen (mathematisches Verständnis) etc.
2. Ist mit dem vorhandenen Potenzial die Zielerreichung möglich? Liegt eine diagnostizierte Funktionsbeeinträchtigung vor, welche das Zeigen der Zielerreichung verhindert?
3. Was genau verhindert das Erreichen des Ziels?
4. Definition der Massnahmen des NTA